



Bundesministerium für Wirtschaft,  
Energie und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

GZ: 2026-0.048.705

Datum 27.03.2026

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

Tel

+43 15016511165

GEBU/BAK/2026/0129

Aaron GRUBER

E-Mail

Aaron.GRUBER@akwien.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird (Sicherheitsexport-Gesetz - SichEx-G);  
Konsultationsmechanismus; Begutachtungsverfahren

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

#### Das Wichtigste in Kürze:

- Die Novelle des AußWG (nunmehr Sicherheitsexport-Gesetz – SichEx-G) lässt strukturelle Lücken weiter bestehen: derzeit löst der Export nicht gelisteter Dual-Use-Güter auch dann keine Genehmigungspflicht aus, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine militärische Endverwendung mit erheblichen Risiken im Hinblick auf Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht zu erwarten ist.
- Eine Erweiterung der Catch-all-Regelungen und die Einführung einer nationalen Kontrollliste für Dual-Use-Güter wären begrüßenswert, um Genehmigungspflichten bereits bei vorhersehbarer militärischer Nutzung mit Menschen- und Völkerrechtsrisiken sicherzustellen.
- Notwendig ist zudem die Schaffung von mehr Transparenz durch die Einführung regelmäßiger, detaillierter Exportberichte. Auch die Endverbleibskontrolle und entsprechende Meldepflichten sind zentral für Nachvollziehbarkeit und Transparenz; die Entkriminalisierung formaler Meldepflichtverstöße darf nicht die Kontrolle über tatsächliche Endverwendung schwächen.
- Institutionelle Strukturen sollten nach Vorbild des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) vereinheitlicht und menschenrechtliche Expertise stärker eingebunden werden.
- Präzisierungen unternehmerischer Pflichten – insbesondere zu internen Sicherungsmaßnahmen – wären wünschenswert, um Planbarkeit und Rechtssicherheit sicherzustellen.

## Einleitende Bemerkungen

Die vorliegende Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes (AußWG; nunmehr Sicherheitsexport-Gesetz – SichEx-G) sowie der begleitenden Verordnungen (1. und 2. SichEx-V) verfolgt das Ziel, die Exportkontrolle zu modernisieren, Verfahren zu beschleunigen und administrative Hürden zu reduzieren. Diese Zielsetzung ist nachvollziehbar. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass die in Aussicht gestellten Erleichterungen vor dem Hintergrund bestehender Kontrolllücken kritisch zu bewerten sind. **Exportkontrolle ist kein gewöhnliches verwaltungsrechtliches Genehmigungsverfahren, sondern zentraler Bestandteil einer wertebasierten Außenpolitik** und wichtiges Instrument staatlicher Verantwortung im Bereich der internationalen Friedens- und Sicherheitspolitik sowie des Schutzes der Menschenrechte. Vor diesem Hintergrund muss jede Reform daran gemessen werden, ob sie die Effektivität, Qualität und Nachvollziehbarkeit der Genehmigungsverfahren stärkt oder schwächt. Die BAK betont daher, dass Modernisierungen und Verfahrensvereinfachungen nicht zulasten einer effektiven, sorgfältigen und qualitativ hochwertigen Exportkontrolle gehen dürfen. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass das bestehende exportkontrollrechtliche Regime erhebliche strukturelle Lücken aufweist. Diese Lücken haben in der Vergangenheit wiederholt dazu geführt, dass Güter aus Österreich in Konfliktgebiete oder in Staaten mit problematischer Menschenrechtssituation exportiert werden konnten, ohne einer effektiven Kontrolle zu unterliegen. Die Novelle bietet die Gelegenheit, diese Defizite zu beheben – sie bleibt in wesentlichen Punkten jedoch hinter diesem Anspruch zurück.

## Strukturelle Lücken im Bereich Dual-Use und militärischer Endverwendung

Die zentralen Genehmigungskriterien des AußWG (nunmehr SichEx-G) stellen klar, dass Ausfuhren nur dann zulässig sind, wenn kein eindeutiges Risiko besteht, dass die betreffenden Güter zu interner Repression, zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen oder zu schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts verwendet werden könnten. Damit formuliert das Gesetz einen klaren materiellen Anspruch an die Exportkontrolle, der über rein formale Prüfungen hinausgeht und eine substantielle Risikobewertung verlangt. Dass die bestehende Systematik diesem Anspruch insbesondere bei Dual-Use-Gütern nicht in ausreichendem Maße gerecht wird, zeigen konkrete Fälle aus der jüngeren Vergangenheit.

So konnten etwa Motoren eines österreichischen Unternehmens in ein kriegsführendes Land exportiert werden, obwohl diese mit hoher Wahrscheinlichkeit in militärischen Drohnen eingesetzt werden (siehe falter.at: Österreichische Motoren in Kampfdrohnen über Gaza?, 21.08.2025). Ebenso wurden Überwachungsdrohnen in ein Land geliefert, das sich bereits in einer schweren politischen und menschenrechtlichen Krise befand und gegen das entsprechende restriktive Maßnahmen bestanden (siehe orf.at: Österreichischer Drohnenhersteller lieferte nach Myanmar, 03.08.2019). **In beiden Fällen erfolgten die Exporte offenbar im Einklang mit der geltenden Rechtslage, d.h. sie unterlagen keiner Genehmigungspflicht, obwohl die tatsächliche Verwendung der Güter erhebliche Risiken in Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts aufwies.** Diese Beispiele stehen in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis

zum normativen Anspruch des Exportkontrollrechts. Sie verdeutlichen, dass die starke Orientierung an formalen Güterlisten – insbesondere der EU-Militärgüterliste sowie Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung – dazu führen kann, dass Güter keiner Genehmigungspflicht unterliegen, obwohl sie faktisch in militärischen Kontexten eingesetzt werden und im Zusammenhang mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts stehen.

Die daraus resultierende Lücke betrifft insbesondere jene Güter, die weder als klassische Militärgüter noch als gelistete Dual-Use-Güter erfasst sind, deren tatsächliche Endverwendung jedoch eindeutig oder mit hoher Wahrscheinlichkeit im militärischen Bereich liegt. Solche Güter werden von der bestehenden Rechtslage nur unzureichend abgedeckt, da die einschlägigen Catch-all-Regelungen an enge Voraussetzungen geknüpft sind und in der Praxis oft nicht greifen. Aus Sicht der BAK besteht daher ein klarer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass der materielle Prüfmaßstab des Exportkontrollrechts – insbesondere im Hinblick auf Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht – auch tatsächlich wirksam zur Anwendung kommt.

#### **Anpassung der Catch-all-Regelungen zu prüfen**

Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, die bestehenden Catch-all-Regelungen weiterzuentwickeln. Diese stellen ein wichtiges Instrument dar, um auch nicht gelistete Güter einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, sofern besondere Risiken bestehen. Sie sind jedoch in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nur eingeschränkt geeignet, die erwähnten Lücken wirksam zu schließen. Die unionsrechtlichen Vorgaben sehen eine Genehmigungspflicht für nicht gelistete Güter insbesondere im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen sowie für militärische Endverwendung in Staaten vor, gegen die ein Waffenembargo verhängt wurde. Damit greift die Regelung jedoch zu kurz: Selbst, wenn die Ausfuhr eines Dual-Use-Gutes erhebliche Risiken im Hinblick auf die Missachtung von Menschenrechten oder des humanitären Völkerrechts birgt, löst dies derzeit nicht zwingend eine Genehmigungspflicht aus, solange kein Embargo besteht.

**Aus Sicht der BAK sollte daher geprüft werden, inwieweit die bestehenden Regelungen erweitert werden können, sodass eine Genehmigungspflicht bereits dann greift, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine militärische Endverwendung mit erheblichen Risiken im Hinblick auf Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu erwarten ist.** Ausgangspunkt hierfür kann Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/821 sein, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auch nicht in Anhang I gelistete Dual-Use-Güter aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen.

#### **Transparenz gewährleisten, Berichtspflichten einführen**

Ein wesentlicher Mangel des österreichischen Systems der Exportkontrolle liegt in der unzureichenden Transparenz. Derzeit existiert kein umfassender, regelmäßig veröffentlichter Überblick der exportkontrollrechtlichen Genehmigungspraxis. Aus Sicht der BAK ist Transparenz jedoch eine zentrale Voraussetzung für demokratische Kontrolle und öffentliche

Rechenschaftspflicht. Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, welche sicherheitsrelevanten Güter aus Österreich exportiert werden, in welche Staaten diese gelangen und auf welcher Grundlage entsprechende Genehmigungen erteilt werden.

**Die BAK spricht sich daher für die Einführung eines regelmäßigen, umfassenden Exportberichts aus.** Als Beispiel könnten etwa die Niederlande dienen, die monatlich über genehmigte Ausfuhren von Militär- und Dual-Use-Gütern berichten. Auch Deutschland legt, wenn auch nur halbjährlich, einen Exportkontrollbericht vor. Ein solcher Bericht sollte insbesondere Informationen zu Art und Umfang der exportierten Güter, zu den exportierenden Unternehmen sowie zu den Empfängerländern enthalten. Darüber hinaus sollte auch eine nachvollziehbare Begründung der Genehmigungsentscheidungen vorgesehen werden. Internationale Beispiele zeigen, dass eine derartige Berichterstattung praktikabel ist und einen wichtigen Beitrag zur Qualität und Legitimität der Exportkontrolle leisten kann.

#### **Einführung einer nationalen Kontrollliste für Dual-Use-Güter**

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung einer nationalen Kontrollliste für Dual-Use-Güter. Diese Maßnahme stellt einen wichtigen ersten Schritt dar, um bestehende Lücken zu schließen – insbesondere in Fällen, in denen Güter zwar nicht im Anhang I der Dual-Use-Verordnung gelistet sind, jedoch ein erhebliches Risiko für missbräuchliche oder militärische Verwendung besteht.

#### **Verbesserung der Endverbleibskontrolle**

Die Effektivität der Exportkontrolle hängt maßgeblich davon ab, ob der tatsächliche Verbleib exportierter Güter nachvollzogen werden kann. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Umlenkungen nach geltender Rechtslage nicht ausreichend verhindert werden können. **Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente erforderlich.** Möglich wären etwa „ein obligatorischer Sanktionsmechanismus für Länder und Endempfänger, die in Umlenkungen involviert waren, oder sogar eine verpflichtende Vorabewilligung eines Bestimmungslandes in extraterritoriale Kontrollen durch zuständige Behörden der MS oder der EU“ (vgl. *Amesberger/Friedl [2021]: Exportkontrolle in Österreich?*, S. 472).

#### **Keine Entkriminalisierung von Meldepflichten**

Die geplante Entkriminalisierung von Meldepflichtverletzungen ist, insbesondere im Zusammenhang mit Endverbleibserklärungen, kritisch zu bewerten. Zwar ist nachvollziehbar, dass rein formale oder geringfügige Verstöße gegen administrative Pflichten nicht zwingend strafrechtlich sanktioniert werden müssen. In diesem Bereich kann eine Umstellung auf verwaltungsrechtliche Sanktionen im Sinne der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sein. Dies gilt jedoch nicht für zentrale Meldepflichten, insbesondere für jene, die den tatsächlichen Verbleib exportierter Güter betreffen. Die Endverbleibserklärung stellt das zentrale Instrument zur Nachverfolgung von Exporten dar. **Das Unterlassen oder die unzureichende Erfüllung dieser Meldepflichten ist daher keine bloße Formalität, sondern betrifft den Kern der Exportkontrolle.**

### Vereinheitlichung institutioneller Strukturen

Die derzeitige Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen mehreren Ministerien führt zu divergierenden Prüfmaßstäben und Vollzugspraxen. Insbesondere ist festzustellen, dass im Bereich des Kriegsmaterials eine engere Einbindung außen- und sicherheitspolitischer Expertise vorgesehen ist, während im Zuge des AußWG eine solche institutionelle Absicherung weniger stark ausgeprägt ist. Dies kann dazu führen, dass vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich beurteilt werden, und hat praktische Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis: „Während der im KMG gesetzlich verankerte Ermessensspielraum zu einer strengen Vollzugspraxis durch das BMI im Einvernehmen mit dem BMEIA zu führen scheint, führt die ermessenslose Prüfung nach dem AußWG durch das BMDW [sic] ohne Vetomöglichkeit des BMEIA zu einer größeren Zahl genehmigter Exporte in Krisenregionen.“ (ebd.)

Aus Sicht der BAK verdeutlicht dies die Notwendigkeit einer Reform der institutionellen Ausgestaltung. Erforderlich ist insbesondere eine verbindliche und umfassende Einbindung außen- und menschenrechtlicher Expertise in die Genehmigungsverfahren. **Dabei sollte sich der Gesetzgeber an den Regelungen des KMG orientieren, wonach Genehmigungen nur im Einvernehmen mit dem BMEIA erfolgen dürfen.** Eine vergleichbare institutionelle Absicherung wäre auch im Bereich des nunmehrigen SichEx-G zweckmäßig, um eine konsistente Berücksichtigung außen-, menschenrechts- und sicherheitspolitischer Aspekte sicherzustellen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit ergänzend eine strukturierte Einbindung externer Expertise erfolgen kann, insbesondere durch die Berücksichtigung von Berichten internationaler Organisationen sowie einschlägiger zivilgesellschaftlicher Organisationen. Dies kann dazu beitragen, die menschenrechtliche Bewertung von Exportvorhaben auf eine breitere und fundiertere Grundlage zu stellen. Ziel sollte es sein, eine kohärente und einheitliche Vollzugspraxis sicherzustellen.

### Präzisierung unternehmerischer Verpflichtungen

Für von der Exportkontrolle betroffene Unternehmen ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zahlreiche Verpflichtungen, die aus Sicht der BAK grundsätzlich gerechtfertigt sind, da sie der wirksamen Durchsetzung der Exportkontrolle dienen. Diese umfassen etwa die Pflicht zur Sanktionslistenprüfung (Listenscreening) sowie das Verbot der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen. Ein Verstoß kann gerichtlich strafbar sein (siehe dazu §§ 79 ff.) und führt auch zur zivilrechtlichen Nichtigkeit verbotener Rechtsgeschäfte (siehe dazu § 89). Gegen diese strengen Normierungen ist seitens der BAK nichts einzuwenden, da diese einerseits unionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtungen dienen und andererseits den Schutz vor Terrorismus stärken sowie Menschenrechts- und Völkerrechtsverletzungen vorbeugen.

**Im Sinne der Planbarkeit und Rechtssicherheit ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in einzelnen Bereichen ein Bedarf nach weiterer Präzisierung besteht.** Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung zu internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 49. Diese ist

dem Grunde nach sachlich nachvollziehbar und stellt ein wesentliches Element einer funktionierenden Exportkontrolle dar. Allerdings führt die Norm in ihrer offenen Formulierung (vgl. Abs. 2 des § 49 „Geeignete Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 können jedenfalls sein:“) zu organisatorischen Anforderungen, deren konkreter Umfang für Unternehmen nicht immer eindeutig absehbar ist. Vor diesem Hintergrund erscheint eine präzisere gesetzliche Konkretisierung der Anforderungen an interne Sicherungsmaßnahmen zweckmäßig.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

